

Neue Regelungen zum Mess- und Eichwesen – Anzeigepflicht

Seit 1. Januar 2015 gelten das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie die zugehörige Mess- und Eichverordnung (MessEV). Das bisherige Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO) sind damit außer Kraft getreten. Zu den neuen Regelungen gehört seit Januar 2015 die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des MessEG sind seit dem 19. April 2016 Vereinfachungen zur Anzeigepflicht in Kraft getreten. Was Sie als Vermieter und Wohnungseigentümer beachten sollten, erfahren Sie im Folgenden:

1. Was beinhaltet die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG?

Neue und erneuerte Messgeräte müssen zukünftig vom Verwender spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Eichbehörde gemeldet werden.

2. Welche Messgeräte sind betroffen?

Die Anzeigepflicht besteht für alle neuen oder erneuerten Messgeräte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden und deren Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Für Messgeräte, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden, besteht eine Anzeigepflicht erst, wenn sie erneuert werden. Als „erneuert“ gilt ein Messgerät, wenn es anstatt der Eichung einer neuen Konformitätsbewertung unterzogen werden muss. Die Entscheidung hierüber obliegt der Eichbehörde. Wenn alte Messgeräte als Tauschgeräte eingebaut werden, ist jedoch keine Anzeige nötig.

Bei der Vermietung sind neue oder erneuerte Messgeräte zur Erfassung von Wasser (Kalt- und Warmwasserzähler) und Wärme (Wärmemengenzähler) sowie in den Fällen der Eigenstromversorgung auch von Strom (Stromzähler) anzuzeigen.

3. Wer muss der Anzeigepflicht nachkommen?

Generell muss der Verwender von Messgeräten im geschäftlichen Verkehr (zum Beispiel Vermietung) das MessEG und die zugehörige MessEV beachten. Vermieter und Wohnungseigentümer, die zur Abrechnung der Betriebskosten gegenüber ihren Mietern zukünftig neue oder erneuerte Messgeräte verwenden, sind damit betroffen.

Für die Messgeräte in Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (GdWE), die dem Gemeinschaftseigentum zugeordnet sind, gilt die GdWE als Verwender.

Verwender im Sinne des MessEG kann aber auch ein Messdienstleister sein. Dies ist der Fall, wenn Sie als Vermieter oder Wohnungseigentümer die Erfassung der Messwerte zur Abrechnung der Heiz- und Wasserkosten dem Messdienstleister vertraglich übergeben haben. Damit ist er zur Anzeige verpflichtet. Auf Nachfrage muss jedoch gegenüber der Eichbehörde nachgewiesen werden können, dass ein Dritter mit der Erfassung der Messwerte beauftragt wurde.

Alle Messgeräte, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterliegen, wie Gas-, Elektrizitäts- und Fernwärmezähler sowie der Wasserzähler am Hausanschluss, fallen in der Regel in die Ver-

antwortung des Energieversorgers beziehungsweise Messstellenbetreibers und sind von diesem anzuzeigen.

4. Wie kann die Anzeigepflicht erfüllt werden?

4.1 Bei wem muss das Messgerät angemeldet werden?

Die Anzeige neuer Messgeräte kann am einfachsten über die zentrale Meldeplattform unter <http://www.eichamt.de> erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist die Anzeige beim zuständigen Eichamt beziehungsweise bei der Eichbehörde. Die Adresse kann über das Internet ebenfalls unter www.eichamt.de ermittelt werden.

Alternativ ist die Anmeldung auch über folgende oder Postanschrift möglich:

Geschäftsstelle der AGME
Wittelsbacherstraße 14
83435 Bad Reichenhall

Bei erfolgreicher Anzeige erhält der Verwender eine Bestätigung per E-Mail oder Post.

4.2 Was muss bei der Anmeldung angegeben werden?

Bei der Anzeige sind die Geräteart (zum Beispiel Wasserzähler, Wärmemengenzähler), der Hersteller, die Typbezeichnung, das Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes (zum Beispiel M15 für 2015) und die Anschrift des Verwenders anzugeben.

4.3 Muss jedes Messgerät einzeln angezeigt werden?

Werden mehrere Messgeräte gleicher Art verwendet, reicht es aus, das Eichamt spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des zweiten Messgerätes einer Messgeräteart darüber zu informieren, welche Messgeräte verwendet beziehungsweise von welchen Messgeräten Messwerte erfasst werden. Der zuständigen Eichbehörde müssen aber auf Anforderung unverzüglich Listen über sämtliche verwendeten Messgeräte der gleichen Art beziehungsweise der Messgeräte gleicher Art, von denen Messwerte erfasst werden, mit den unter 4.2 aufgeführten Angaben zur Verfügung gestellt werden.

5. Was passiert, wenn gegen die Anzeigepflicht verstoßen wird?

Wer als Verwender fahrlässig oder vorsätzlich gegen das MessEG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn die Anzeige eines neuen oder erneuerten Messgerätes nicht rechtzeitig, nicht korrekt und nicht vollständig oder gar nicht erfolgt. Sie kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Ratgeber-Broschüren zu diesen und weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info.

